

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Steuerstrafverfahren, Strafbescide und die Rechtsprechung des Reichsgerichts

(Fortsetzung statt Schluß.)

In einem dem Urteil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1932 (2. D. 1218/31) zugrunde liegenden Falle glaubte ein Gewerbetreibender seinen gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Buchführungsvorschriften genügt zu haben, indem er die Erledigung seiner Buchführung einem Bücherrevisor übergab. Die buchmäßigen Aufzeichnungen wurden aber durch den Bücherrevisor oberflächlich und unordentlich gemacht und als Folge davon ein falsches Einkommen errechnet und in der Steuererklärung angegeben. Daraufhin sollte Bestrafung wegen Steuerhinterziehung erfolgen, welcher der Betroffene durch den Einwand, er sei von der Zuverlässigkeit seines Bücherrevisors überzeugt gewesen, zu begegnen suchte.

Demgegenüber stellte indessen das Reichsgericht fest, daß trotzdem strafbare Steuerhinterziehung vorliege; Freispruch könne nicht deswegen erfolgen, weil der Gewerbetreibende nach seinen Angaben von der Zuverlässigkeit des Bücherrevisors überzeugt war. Dem Betroffenen hätte es in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht entgehen können, daß sein Verbrauch in keiner Weise mit dem Einkommen, wie es der Steuererklärung zugrunde gelegt war, übereinstimmte. Es hätte ihm nach den Feststellungen weiter auch auffallen müssen, daß der Bücherrevisor seinen Pflichten nicht nachkam und die Buchführung daher nicht in Ordnung war. Ein Gewerbetreibender darf sich nicht, ohne auch selbst zu prüfen, blindlings auf den Bücherrevisor verlassen. Er verlegte im vorliegenden Falle seine Pflichten gegenüber der Steuerbehörde insofern, als er nicht Veranlassung genommen hatte, die Mißstände in seiner Buchführung zu beseitigen.

Wer die Erfüllung seiner Steuerpflichten gänzlich seinem Buchhalter überläßt, handelt fahrlässig, wenn er

weder von der Zuverlässigkeit und Eignung des Buchhalters überzeugt sein darf, noch dessen Tätigkeit überwacht. (Urteil des Reichsgerichts vom 30. Okt. 1929, 2. D. 78/29.)

Handelt es sich um Vorauszahlungen, so tritt die Verkürzung der Steuer schon ein, wenn die rechtzeitige Zahlung unterbleibt. Erfolgt Nachholung der Steuerzahlung, so tritt Straffreiheit ein, wenn der Beweggrund dazu nicht eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung ist. (§ 410 RAO. in der Fassung vom 30. Mai 1931.) Ist eine Verkürzung schon eingetreten, so genügt die Nachholung einer Steuererklärung allein nicht, es ist vielmehr auch die Nachholung der unterbliebenen Zahlung erforderlich.

Nach dem zuletzt zitierten Urteil des Zweiten Strafsenats wird ein Gewerbetreibender, der die Erfüllung seiner Steuerpflichten einem Angestellten überläßt, darauf zu achten haben, genügende Sorgfalt bei der Auswahl und der Beaufsichtigung des beauftragten Angestellten anzuwenden.

Der Leiter eines größeren gewerblichen Unternehmens hatte Jahre hindurch Steuervoranmeldungen, welche dem wahren Sachverhalt nicht entsprachen, unterzeichnet. Die Prüfung auf die Richtigkeit der Voranmeldungen hatte er, obwohl dies zu seinen Obliegenheiten gehörte, unterlassen. Hier lag nach dem Urteil vom 23. September 1929 (3. D. 561/29) nicht eine einheitliche, fortdauernde Steuergefährdung vor, sondern eine selbständige Zuwiderhandlung, welcher sich der Geschäftsführer in jedem einzelnen Falle schuldig gemacht hatte.

In dem Urteil des Reichsgerichts vom 7. Nov. 1929 (2. D. 82/29) wird ausgedrückt, daß stets zwei Zuwiderhandlungen vorliegen, wenn sowohl Einkommensteuer als auch Umsatzsteuer verkürzt werden.

(Schluß folgt.)

Ein wichtiges Plakat für die Fachgeschäfte

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels bringt ein Plakat heraus, das dazu dienen soll, die Abwanderung der Käufer von den Fachgeschäften aufzuhalten. Mit dem Plakat wird man sicher dem stark eingerissenen Wunsch, immer noch billiger zu kaufen, etwas entgegenzusetzen.

Das Plakat sieht sehr vornehm aus. Weißer Grund, weiße Schrift auf schiefergrauem Grund und gelbe Schrift auf stahlblauem Grund. Die Größe ist 39 × 57 cm. Der Preis ohne Metallfalz 25 Pf., mit Metallfalz 30 Pf. Es ist zu beziehen durch den Zentralverband der Deutschen Uhrmacher. Da für Verpackung und Porto ungefähr 35 Pf. berechnet werden müssen, ist es richtiger, Sammelbestellungen aufzugeben. Die Plakate sind etwa Mitte Oktober fertig, und es wäre wünschenswert, daß die Bestellungen rechtzeitig eingehen, damit sie noch im Oktober möglichst gleichzeitig in allen Fachgeschäften erscheinen¹⁾.

Das Plakat kann wegen seiner vornehmen Aufmachung auch in den besten Uhrengeschäften Verwendung finden.

Empfehlenswert ist, ein Plakat im Schaufenster und eins im Ladeninnern an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Bestimmt wird das Plakat nicht ohne Erfolg

¹⁾ Bestellungen erbelen an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstr. 84.



bleiben, zumal dann nicht, wenn es recht oft in Erscheinung tritt. Die Abbildung zeigt eine Verkleinerung des Plakats. (III/946)